

Der Sicherheitsbrief

Nr. 44

Ausgabe 2 / 2018

Gemeinsame Informationsschrift für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst
der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg



Für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst:

Die neue UVV „Feuerwehren“ kommt



Unfälle: Feuerwehrfahrzeuge
umgestürzt – Baum erschlägt
Einsatzkraft

» Seite 6



Rettungssägen:
Ausbildung und PSA

» Seite 10



Hygiene im Feuerwehr-
dienst: Medienpaket ist
erschienen

» Seite 12

Für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst Die neue UVV „Feuerwehren“ kommt

Der Feuerwehrdienst beinhaltet viele gefährvolle Tätigkeiten. Deshalb gibt es dafür seit vielen Jahren eine eigene Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“. Die letzte gültige Fassung und ihre wesentlichen Inhalte stammen aus dem Jahr 1989 und wurden im Laufe der Jahre nur punktuell verändert. Es wurde deshalb Zeit, die Vorschrift von Grund auf zu erneuern und aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

In einem jahrelangen Prozess und nach intensiver Abstimmungsarbeit ist dies nun gelungen. Die neue UVV „Feuerwehren“ wird in den kommenden Monaten bei den Feuerwehr-Unfallkassen FUK Mitte, HFUK Nord und FUK Brandenburg beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Wir berichten in dieser Ausgabe über die wichtigsten Neuerungen, die die neue UVV Feuerwehren beinhaltet.

Warum eine neue UVV „Feuerwehren“?

Die Feuerwehren und insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren haben in Deutschland einen ganz besonderen Stellenwert. Dies lässt sich sehr vielfältig begründen und lässt sich auch in der neuen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“, genauer gesagt in der Regel dazu, nachlesen.

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige haben eben keinen Arbeitsplatz mit bekannten Gefährdungen und bestimmten Arbeitszeiten. Einsätze sind plötzlich da, der Zeitpunkt ist unbestimmbar und die Zusammensetzung der Mannschaft von vielen Faktoren abhängig. Der Einsatz muss trotzdem funktionieren und bedarf dazu einer geeigneten Struktur in der Feuerwehr und geeigneter Führungskräfte sowie leistungsfähiger Feuerwehrangehöriger. Die Besonderheiten der Freiwilligen Feuerwehren und auch einen erhöhten Schutzbedarf der Feuerwehrangehörigen hat man in Deutschland schon früh erkannt.

Historische Entwicklung

Dass die Vermeidung von Unfällen im Feuerwehrdienst einer Regelung durch

eine Vorschrift bedarf, ist keine Erkenntnis der Neuzeit. Bemerkenswert ist, dass eine Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehren bereits im Jahre 1932 in der damaligen Provinz Sachsen erlassen wurde. Schon damals erkannte man, dass im Feuerwehrdienst besondere Gefährdungen auftreten – der Grund für die Einführung der Unfallverhütungsvorschrift waren schlicht und ergreifend die hohen Unfallzahlen mit vielen schwer Verletzten und auch Toten. Die Existenzberechtigung und Notwendigkeit einer UVV „Feuerwehren“ wurde bald deutschlandweit anerkannt.

Die noch in Kraft befindliche UVV „Feuerwehren“ (bisher GUV-V C53, jetzt DGUV Vorschrift 49) stammt aus dem Jahre 1989 und ist seitdem fast unverändert geblieben. Anpassungen an das europäische Recht sowie die Einordnung der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch erforderten kleine Anpassungen der UVV „Feuerwehren“. Somit wird diese UVV bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung fast 30 Jahre lang so gut wie unverändert Gültigkeit gehabt haben, was für eine hohe Qualität der Vorschrift und Weitsicht der damaligen Verfasser spricht.

Die ersten Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst wurden auf Grund eines Runderlasses von 1929 erlassen und wie folgt eingeleitet:

„Feuerwehrdienst ist Kampf. Kampf bedeutet Gefahr und fordert Opfer. Die Anzahl der im Feuerwehrdienst und im Vorbereitungsdienst auf ihn verunglückten Feuerwehrleute ist leider groß. Ganz lassen sich Unfälle nicht vermeiden, aber wohl ein großer Teil von ihnen, wenn der Feuerwehrmann weiß, woher sie ihm drohen und wie er ihnen zu begegnen oder auszuweichen hat.“

Praktische Unfallverhütung im Feuerwehrdienst entlastet nicht nur die Feuerwehr-Unfallversicherung, sondern bewahrt vor Schäden, Krüppeltum und Tod, erhält den Ernährer der Familie ...“

Inhaltlich trifft dies auch heute noch voll zu. Die jährlich über 15.000 in Deutschland gemeldeten Unfälle im Feuerwehrdienst legen nahe, dass der Feuerwehrdienst auch heute voller Gefahren steckt, auch wenn diese sich verändert haben. Häufig jedoch ist auch der Mensch, der oder die Feuerwehrangehörige, die Ursache für einen Unfall. Immer noch zutreffende Forderungen finden sich deshalb, wenn auch mit anderen Worten, im Wesentlichen auch in der noch geltenden und in der zukünftigen UVV „Feuerwehren“ und den Regeln dazu wieder.

Quelle: Archiv Landesfeuerwehrmuseum Sachsen-Anhalt, Stendal



Auf Grund der sich ändernden Anforderungen an die Feuerwehren entwickelten sich die Feuerwehrtechnik und -taktiken weiter. Aber auch die Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen, die Veränderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV), erforderten die vollständige Überarbeitung der UVV „Feuerwehren“.

Auch die in den Paragraphen der UVV verankerten Schutzziele erläuternden Durchführungsanweisungen wurden über die Jahre hinweg nur punktuell überarbeitet. Diese Durchführungsanweisungen werden mit der neuen UVV durch Regeln ersetzt. Das heißt, mit dem Inkraftsetzen der neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durch die einzelnen gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ veröffentlicht werden.

Deregulierung schaffte neue Probleme für die Feuerwehren

Im Zuge der Deregulierung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz wurde angestrebt, Doppelregelungen durch die Unfallversicherungsträger und den Staat zu beseitigen. Dabei wurde seitens der Bundesregierung deutlich gemacht, dass das staatliche Arbeitsschutzrecht Vorrangstellung hat.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht gilt in der Regel für Beschäftigte, also z.B. für Beamte und Beamtinnen und hauptberuflich bei Feuerwehren Beschäftigte, nicht jedoch für ehrenamtlich Tätige. Somit entstanden jedoch gerade für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erhebliche Lücken bei der Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten. Ein Beispiel: Mit Inkrafttreten der staatlichen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ mussten die Unfallversicherungsträger ihre UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) zurückziehen. In dieser Vorschrift waren Vorsorge und Eignung vereint. Die ArbMedVV hingegen hat nur die Vorsorge zum Ziel.

Die Folge der Zurückziehung der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wäre also gewesen, dass den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen weder eine

Vorsorge zugestanden, noch die Träger der Freiwilligen Feuerwehren eine rechtliche Handhabe dafür gehabt hätten, die Ehrenamtlichen hinsichtlich ihrer Eignung für das Tragen von z.B. schwerem Atemschutz untersuchen zu lassen.

U.a. deshalb wurde § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ um den Satz ergänzt: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

Damit war formal für alle im Feuerwehrdienst Tätigen das gleiche Arbeitsschutzniveau hergestellt. Jedoch sorgte diese völlig undifferenzierte „Gleichstellung“ für eine Benachteiligung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und war gleichzeitig eine nicht praktikable Lösung. Dies betraf z.B. die Durchführung und den Inhalt der Vorsorge.

Nach den Bestimmungen der ArbMedVV dürfen die Vorsorge ausschließlich Ärzte und Ärztinnen durchführen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Diese sind vor allem im ländlichen Raum nicht allzu häufig anzutreffen, was für die Feuerwehrangehörigen für die Zukunft lange bzw. noch längere Wege zur Folge hätte. Für Ehrenamtliche kaum mehr leistbar.

Zudem darf das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung nach ArbMedVV nicht dem Träger der Feuerwehr mitgeteilt werden – was zur Folge hätte, dass die Feuerwehr hinterher zwar gewusst hätte, dass jemand bei der Untersuchung war, jedoch nicht bekannt ist, ob die Eignung für den Atemschutzeinsatz überhaupt besteht.

Entstehung der neuen UVV „Feuerwehren“

Die Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ wurde federführend vom Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der DGUV unter breiter Beteiligung weiterer Entscheidungsebenen erarbeitet.

Durch zwei Stellungnahmeverfahren zum ersten Entwurf der UVV wurden auch alle

Titelthema:

Für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst: Die neue UVV "Feuerwehren" kommt

- ▶ **Gefährdungsbeurteilung:**
Historische Entwicklung, Ablauf und Entstehung..... ab S. 2
- ▶ **Feuerwehrleute teils schwer verletzt**
Unfälle mit Einsatzfahrzeugen S. 6
- ▶ **Tödlicher Unfall beim Sturminsatz**
Feuerwehrleute von umstürzendem Baum getroffen..... S. 8
- ▶ **Unfall bei Selbstrettungsübung**
Feuerwehr-Überjacke mit „integriertem Rettungssystem“ S. 9
- ▶ **Rettungssäge:**
Welche Ausbildung und PSA sind erforderlich?..... S. 10
- ▶ **Gefährliche Altlast:**
Asbest bei Feuerwehreinsätzen S. 11
- ▶ **Medienpaket Hygiene im Feuerwehrdienst:**
Kontamination und Verschleppung bekämpfen..... S. 12
- ▶ **Tagungsband des FUK-Forum „Sicherheit“ 2017:**
Restexemplare kostenlos erhältlich S. 14
- ▶ **Sicher mit dem Fahrrad unterwegs:**
Jugendfeuerwehr-Projekt mit ADAC und Landesfeuerwehrverband S. 14
- ▶ **Deutsches Feuerwehr-Fitness-Abzeichen:**
Immer mehr Wehren machen mit S. 15
- ▶ **„FitForFire“-Kurse**
Termine für die „FitForFire“-Trainerseminare in 2019 stehen fest S. 16

Dem Sicherheitsbrief Nr. 44 ist für das Verteilgebiet der HFUK Nord ein Zweitexemplar und ein Plakat „Verkehrssicheres Fahrrad“ zur Weitergabe an die Wehrführung beigelegt.

Dem Sicherheitsbrief Nr. 44 sind folgende Anlagen beigelegt:

- ▶ Medienpaket „Hygiene im Feuerwehrdienst“
- ▶ Wandzeitung „Hygiene im Feuerwehrdienst“
- ▶ Wandkalender 2019
- ▶ Flyer „Gefährdungsbeurteilung online“

interessierten bzw. betroffenen Kreise in die Erarbeitung einbezogen. Zu diesen Kreisen zählen u.a. die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und über deren Selbstverwaltungsorgane die Träger des Brandschutzes und die Feuerwehren selbst sowie die kommunalen Spitzenverbände und die Landesfeuerwehrverbände. Auf Grund dieser äußerst breiten Beteiligung, die auch in diversen Stellungnahmen ihren Ausdruck fand, kann wohl auch von einer großen Akzeptanz für die neue UVV „Feuerwehren“ ausgegangen werden.

Zusätzlich zu dem Genehmigungsverfahren der Vorschrift war ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission durchzuführen, um festzustellen, dass diese UVV keine Handelshemmnisse enthält. Denn diese UVV enthält auch bauliche und sicherheitstechnische Vorgaben, die sonst üblicherweise durch Normen geregelt werden. Würden diese Regelungen nicht in der UVV „Feuerwehren“ stehen, würden sie unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt in den Normen gestrichen werden und zu einem niedrigeren Sicherheitsniveau führen.

Inhalt der neuen UVV „Feuerwehren“

Deutlich geändert hat sich gegenüber der bisherigen UVV der Geltungsbereich. Die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ gilt „nur“ noch für Städte und Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie die dort ehrenamtlichen Dienst verrichtenden Feuerwehrangehörigen. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Sie gilt nicht für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte. Für diese gilt uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht. Die Regelungen der DGUV Vorschrift 49 können jedoch für Beamte und Beschäftigte per Anweisung des Dienstherrn bzw. der Dienstherrin zur Anwendung kommen.

Als neuer Abschnitt II wurde die „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ in die UVV aufgenommen.

Er enthält u.a. die Paragraphen:

§ 3 „Verantwortung“

§ 4 „Gefährdungsbeurteilung“

§ 5 „Sicherheitstechnische und medizinische Beratung“

§ 6 „Persönliche Anforderungen und Eignung“

§ 7 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Darin wird deutlich, dass dem Bereich Organisation zukünftig besondere Bedeutung beigemessen wird. Nachfolgend gehen wir auf einige, wichtige Regelungen in der neuen UVV „Feuerwehren“ näher ein:

Verantwortung – § 3

So enthält § 3 Abs. 1 die Forderung: *„Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.“*

Hierin kommt klar zum Ausdruck, dass die Gesamtverantwortung für die öffentlichen Feuerwehren eindeutig bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt und nicht bei der Leitung der Feuerwehr liegt. Damit obliegt der Gemeinde bzw. Stadt die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen. Die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Strukturen und Anforderungen müssen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung besonders berücksichtigt werden. Das heißt u.a., dass nicht alle mit dem Dienst der Feuerwehr zusammenhängenden Aufgaben auf diese übertragen werden können und sie auch nicht „Mädchen“ für alles sein kann.

Gefährdungsbeurteilung – § 4

§ 4 greift die Gefährdungsbeurteilung auf. Für die Freiwilligen Feuerwehren ist diese mit der Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 1 (Fassung November 2013) verbindlich. Verantwortlich für die Durchführung ist die Stadt bzw. Gemeinde als Trägerin des Brandschutzes.

Bereits in § 4 wird auf das feuerwehrspezifische Regelwerk hingewiesen. In der Regel zu § 4 wird z.B. erläutert

- wie die Anforderung aus dem Paragraphen erfüllt werden können,
- wofür bzw. wann Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden müssen,

- dass im Einsatz das Vorgehen entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) den Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung gleichwertig ist.

Die Feuerwehr-Unfallkassen bieten die Online-Software „Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr“ und die DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ zur Unterstützung an.



Abbildung: HFUK Nord

» Flyer zum Online-Programm Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr

Eignung für den Feuerwehrdienst und arbeitsmedizinische Vorsorge – §§ 6 und 7

Die neue Vorschrift konkretisiert einerseits die Vorgaben zur Eignung für den Feuerwehrdienst, andererseits wird die Durchführung von Eignungsuntersuchungen durch eine neue Regelung zukünftig vereinfacht.

Im Feuerwehrdienst dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung, so ist diese

ärztlich untersuchen und bestätigen zu lassen (§ 6 Abs. 1).

Zur Unterstützung bei der Beurteilung kann hier z.B. die „Entscheidungshilfe – Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr“ der HFUK Nord herangezogen werden. Ziel ist es dabei nicht, irgendjemanden aus der Feuerwehr auszuschließen – im Gegenteil, denn in der Feuerwehr gibt es die vielfältigsten Möglichkeiten, tätig zu werden, auch bei eingeschränkter Eignung. Für Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind Eignungsuntersuchungen nach wie vor zwingend vorgeschrieben (§ 6 Abs. 3).

Mit den Regelungen in § 7 konnten mit der neuen UVV nunmehr die Belange des Ehrenamtes in Bezug auf die Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz und die arbeitsmedizinische Vorsorge in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Damit wird es im ehrenamtlichen Feuerwehrbereich möglich sein, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen. Dies kann auch durch geeignete (z.B. niedergelassene) Ärzte erfolgen, die nicht zwingend Arbeits- oder Betriebsmediziner sind. Voraussetzung sind eine entsprechende apparative Ausstattung und fachliche Kenntnisse zur Durchführung der Untersuchung. Diese neue Regelung kann zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes für die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger führen.

Besonderer Stellenwert von Unterweisungen – § 8

Besonderen Stellenwert haben in der neuen UVV die Unterweisungen der Feuerwehrangehörigen über mögliche Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Dienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren erhalten. Noch einmal gesondert aufgeführt werden die notwendigen Unterweisungen zur Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr (§ 8 Abs. 2).

Erste Hilfe – § 9

Eine Konkretisierung der Vorgaben zur Ersten Hilfe erfolgt in § 9: Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Feuerwehr können demnach grundsätzlich gemäß FwDV in Erster Hilfe ausgebildete Feuerwehrangehörige sein, insofern landesrechtliche Bestimmungen keine anderen Vorgaben enthalten.

Verhalten und Schutz vor Kontamination – § 15

Regelungen zum Verhalten im Feuerwehrdienst finden sich im § 15 wieder. Dabei wird erstmals begrifflich auf die sich stetig ändernden und besonders zu berücksichtigenden Bedingungen bei Einsätzen und Einsatzübungen abgestellt und die Vermeidung von Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete (Hygiene-) Maßnahmen klar gefordert. Im Zuge der aktuellen De-

Die Feuerwehr-Unfallkassen planen folgende Vorgehensweise (Änderungen vorbehalten!) zur Einführung der neuen UVV „Feuerwehren“:

HFUK Nord: Die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist am 20. November 2018 geplant. Das Inkrafttreten ist im Frühjahr 2019 geplant.

FUK Mitte: Die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung erfolgte am 18. September 2018. Das Inkrafttreten ist zum 01.01.2019 geplant.

FUK Brandenburg: Die Beschlussfassung und Inkraftsetzung sollen nach Vorliegen der Voraussetzungen schnellstmöglich erfolgen.

Zum Inkrafttreten der neuen UVV „Feuerwehren“ in den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen erfolgen offizielle Bekanntmachungen. Bitte schauen Sie auf der Internetseite Ihrer Feuerwehr-Unfallkasse nach! Nach dem Inkrafttreten wird dann auch eine gedruckte Fassung der neuen UVV „Feuerwehren“ für die Wehren vorliegen und versendet.

batten um Erkrankungen durch gefährliche Stoffe im Feuerwehrdienst ein absolutes Muss, das in der Vorschrift besonders berücksichtigt wurde.

Sicherer Kinder- und Jugendfeuerwehrdienst – § 17

Kinder und Jugendliche sind mittlerweile fast überall in den Feuerwehren in entsprechenden Gruppen organisiert. Sie haben einen besonderen Schutzbedarf, den die neue UVV „Feuerwehren“ ebenfalls aufgreift. Beispielsweise ist ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand besonders zu berücksichtigen.

In diesem Beitrag haben wir exemplarisch einige wichtige Neuerungen der neuen UVV „Feuerwehren“ beschrieben. Die neue Vorschrift kann hier nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt werden. Die Städte, Gemeinden und Feuerwehren werden durch die Feuerwehr-Unfallkassen in ihren Geschäftsgebieten über die neue UVV informiert.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

» Blutdruckmessung bei der Eignungsuntersuchung

Feuerwehreute teils schwer verletzt:

Immer wieder Unfälle mit Einsatzfahrzeugen



Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

In den vergangenen Monaten ereigneten sich in Deutschland wiederholt Unfälle mit Einsatzfahrzeugen. Auch in den Geschäftsgebieten der FUK Brandenburg, FUK Mitte und HFUK Nord kam es zum Teil zu schweren Unfällen. Grund genug, die Unfälle genauer zu betrachten und zu vergleichen, Ursachen zu identifizieren und Ableitungen für die Prävention zu treffen, um Unfälle in Zukunft zu verhindern oder zumindest deren Auswirkungen zu minimieren.

Die Gründe für die Unfälle sind vielfältig und unterschiedlich, die Auswirkungen jedoch häufig gleich. Die Ereignisse bieten die Möglichkeit, zu vergleichen und zu prüfen, wie sich Verhaltensweisen der Feuerwehrangehörigen, aber auch Training und technische Ausstattung der Fahrzeuge auf die Unfallfolgen auswirken. Eines kann schon vorweg gesagt werden: Viele Unfallfolgen und Verletzungen sind „hausgemacht“ und hätten bei richtigem Verhalten der Insassen zumindest gemildert werden können.

Als häufigste Unfallursachen können folgende Punkte genannt werden:

- Zu hohe Geschwindigkeit: Das Fahrzeug konnte nicht in allen Verkehrssituationen sicher beherrscht werden. Gerade in Kurven war häufig die Kurvengeschwindigkeit zu hoch. In Folge dessen stürzten Einsatzfahrzeuge um.
- Von der Fahrbahn abgekommen und auf lockerem Seitenstreifen eingesackt
- Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten an Kreuzungen und Einmündungen: Dabei Unfälle mit anderen Verkehrsteilnehmern im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich
- Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer
- Fahren unter Alkoholeinfluss.

Neben den Ursachen des Unfalls kommen bei einem Unfall noch verletzungsbegünstigende Elemente hinzu. Diese fahrzeugkonstruktiven oder verhaltensbasierten Faktoren führen dazu, dass es im Falle eines Unfalls erst zum Entstehen oder zur Verschlimmerung von Verletzungen kommen konnte.

Fahrsicherheitstraining

Oberstes Ziel sollte es sein, Unfälle gänzlich zu vermeiden. Wie die Unfallursachen zeigen, sind Fahrfehler, Fehlverhalten von Einsatzfahrerinnen bzw. -fahrern oder anderen Verkehrsteilnehmenden die häufigsten Unfallursachen. Fahrsicherheitstrainings können helfen, das Fahrzeug besser zu beherrschen, Situationen besser einschätzen zu können und vor allem die Grenzen der Fahrzeuge und des eigenen fahrerischen Könnens kennenzulernen. Gänzlich werden Unfälle dadurch nicht zu verhindern sein. Unter anderem auch, weil Einsatzfahrerinnen und -fahrer nicht alleine am Straßenverkehr teilnehmen und ständig mit dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmenden rechnen müssen. Die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining kann jedoch dazu beitragen, Unfälle zu vermeiden.

Anschnallpflicht

Neben dem Verhindern steht das Minimieren von Auswirkungen der Unfälle im

Blickpunkt der Prävention. Leider haben die Unfallauswertungen ergeben, dass die Feuerwehrangehörigen durch ihr Verhalten zum Teil zur Verschlimmerung der Unfallfolgen beigetragen haben.

Kommt es zu einem Unfall, führt die zuständige Feuerwehr-Unfallkasse in der Regel eine Unfallermittlung durch. Ein Gegenstand der Untersuchung ist immer, ob die Insassen angeschnallt waren. Das Ergebnis ist zum Teil erschreckend. Trotz gesetzlicher Anschnallpflicht waren nur wenige Feuerwehrangehörige angeschnallt. Das führte dazu, dass selbst bei einem Unfall, bei dem ein Fahrzeug lediglich im Schritttempo fahrend im lockeren Boden einsackte und umstürzte, acht der neun Insassen zum Teil schwer verletzt wurden. Bis auf den Fahrer lagen alle Insassen auf der rechten Kabinenseite übereinander und verletzten sich dadurch zusätzlich gegenseitig. Gerade bei Fahrzeugüberschlägen kommt es zu gegenseitigen Verletzungen durch Gegeneinanderschlagen von Armen, Beinen, Köpfen und am Körper getragener Ausrüstung.

Als direktes Beispiel zur Minimierung von Unfallfolgen kann im Gegenzug ein Unfall herangezogen werden, bei dem ein Tanklöschfahrzeug mit Angehörigen einer Jugendfeuerwehr als Insassen auf die Seite stürzte. Die Jugendwartin als Fahrerin hatte sich vor der Abfahrt vom korrekten Anlegen der Gurte überzeugt. Nach dem Unfall kletterten die Insassen lediglich mit Prellmarken der Gurte und leichten Schnittverletzungen durch die geborstenen Seitenscheiben leicht verletzt aus dem Fahrzeug.

Die allseits bekannte Erkenntnis, dass Gurte Unfallfolgen minimieren, wurde somit bestätigt.

Alle Insassen eines Feuerwehrfahrzeuges haben sich an Sitzen, an denen auch Gurte vorhanden sind, anzuschnallen. Ausnahmen für die Feuerwehr gibt es nicht. Der Fahrer oder die Fahrerin sollten sich als Fahrzeugführer vor Fahrtantritt davon überzeugen, dass alle angeschnallt sind.

Sicherheitsgurte trotz Atemschutz anlegen

Als häufiges Argument gegen das Anlegen von Gurten bei Atemschutzgeräte-

trägerinnen und -trägern wird vorgebracht, dass es entweder nicht funktioniert oder die Befestigung der Atemschutzgeräte als Rückhalteeinrichtung ausreicht. Beides ist falsch. Richtig ist, dass bei Sitzen entgegen der Fahrtrichtung des Fahrzeugs nicht zwingend Gurte verbaut sein müssen. Viele Aufbauhersteller bieten jedoch auch hierfür Gurte an. Sitze in Fahrtrichtung müssen mit Rückhalteeinrichtungen versehen sein, auch an den Plätzen, die mit Atemschutzgeräten ausgestattet sind. Die Befestigung und auch die Halterungen der Atemschutzgeräte sind nicht geeignet,

Richtig ist, dass der Helm bei einem Unfall eine zusätzliche Belastung der Halswirbelsäule darstellt. Im Gegenzug schützt er aber auch den Kopf bei einem Anprall gegen Fahrzeugteile.

Unfallermittlungen haben ergeben, dass umherfliegende Helme für zusätzliche Verletzungen gesorgt haben, getragene Helme wiederum Schäden verhindert haben.

Der Helm sollte daher auf dem Kopf gegen umherfliegen „gesichert“ werden. Alternativ kann er auf Helmhalterungen oder in Helmfächern gelagert werden.



Bild: Dirk Rixen / HFUK Nord

► In der Mannschaftskabine darf kein Ladungstransport erfolgen.

die Kräfte eines Unfalls aufzunehmen. Bei Unfällen, bei denen die Fahrzeuge umgestürzt sind oder sich überschlagen haben, sind jeweils die Atemschutzgeräte aus der Halterung gerutscht und haben für zusätzliche, teils schwere Verletzungen gesorgt.

Helm im Fahrzeug

Ein häufiger Diskussionspunkt ist, ob im Feuerwehrfahrzeug der Helm getragen wird oder nicht. Der Helm ist Bestandteil der Ladung und somit zu sichern. Gerade bei Unfällen wird der Helm schnell zu einem Geschoß. Maschinisten legen den Helm auch gern auf das Armaturenbrett. Schilderungen von Beinahe-Unfällen zeigen, dass der Helm sich schnell zwischen Lenkrad und Armaturenbrett verkeilt oder in den Fußraum fällt und die Bedienung der Pedale verhindert.

Diese Einrichtungen sind jedoch in den Fahrzeugen häufig nicht vorhanden.

Da der Helm den Fahrer unter Umständen in seiner Geräuschwahrnehmung und im Sichtfeld beeinträchtigt, darf der Fahrer den Helm abnehmen, muss ihn aber ebenfalls gegen Umherfliegen sichern.

Ladungstransport in der Mannschaftskabine

Nach dem Einsatz folgt häufig die Frage, wohin mit dem gebrauchten Einsatzmaterial. Um die Geräteräume nicht zu verschmutzen, werden daher die Mannschaftskabinen gern als Ladefläche benutzt. Neben den Problemen hinsichtlich Hygiene und Kontaminationsverschleppung ist die Mannschaftskabine aufgrund der fehlenden Ladungssicherung der denkbar schlechteste Ort für den Transport von Schläuchen, Armaturen,

leeren Atemluftflaschen usw. Bei einem Unfall werden diese zu gefährlichen Geschossen. In der Mannschaftskabine darf daher kein Ladungstransport erfolgen. Auch wenn die gesetzlichen Vorgaben allen bekannt sind, glauben Feuerwehrangehörige manchmal, dass diese für die Feuerwehr keine Gültigkeit haben. Die

Vorgaben aus staatlichem und UVV-Recht dienen nicht der Schikane der Feuerwehrangehörigen, sondern der Sicherheit. Unternehmer (Stadt bzw. Gemeinde als Träger des Brandschutzes) und Feuerwehrangehörige, von der Führungskraft bis zu den Fahrzeugführenden – alle sind gefragt, wenn es um die Sicherheit im

Umgang mit den Feuerwehrfahrzeugen geht. Alle tragen ihren Teil der Verantwortung für Mannschaft und Gerät – und haben gegebenenfalls bei einem Unfall auch die rechtlichen Folgen zu tragen.

Feuerwehrleute von umstürzendem Baum getroffen: Tödlicher Unfall beim Sturmeinsatz

Am 18. Januar 2018 zog das Sturmtief „Friederike“ über Deutschland hinweg. Der Sturm gilt als einer der schwersten seit mehreren Jahren und verursachte große Schäden. Zahlreiche Menschen wurden verletzt. Die Feuerwehren waren im Dauereinsatz. So auch die Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen (Thüringen). Während eines Einsatzes ereignete sich ein Unfall, bei dem ein Feuerwehrangehöriger tödlich verletzt wurde. Die FUK Mitte führte gemäß ihres gesetzlichen Auftrages Ermittlungen zur Unfallursache durch.

Aufgabe der Feuerwehren bei Sturmeinsätzen

Immer wieder übernehmen die Freiwilligen Feuerwehren die Beseitigung von Windwürfen. Diese Tätigkeit wirft grundsätzlich die Frage auf: Ist die Beseitigung eines Windwurfs überhaupt eine Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr? Nach den Brand- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder fallen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren, andere Gefahren und Katastrophengefahren in den Aufgabenbereich der Freiwilligen Feuerwehren.

Das Arbeiten mit der Motorsäge ist im Feuerwehrdienst nur im Rahmen der Abwehr von Gefahren durchzuführen. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind nicht Aufgabe der Feuerwehr. Bei extremen Sturmlagen kann der Einsatz der Motorsäge zu gefährlich für die Einsatzkräfte werden. Hier kann es erforderlich sein, andere Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel den Gefahrenbereich erst einmal großräumig abzusperren, bis sich die Wetterlage wieder beruhigt hat. Doch sind Men-

schenleben in Gefahr, müssen die Situation vor Ort beurteilt und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr eingeleitet werden. So geschehen am 18. Januar 2018 in Bad Salzungen. Die Feuerwehr wurde mit den Alarmstichworten „Bäume auf Fahrbahn“ und „PKW eingeschlossen“ alarmiert.

Wetterlage und Ablauf des Unfallgeschehens

Das Sturmtief „Friederike“ war das stärkste in der Mitte Deutschlands seit dem Orkan Kyrill 2007. In Thüringen rund um Bad Salzungen (Eisenach, Meiningen) wurden laut Deutschem Wetterdienst Spitzengeschwindigkeiten von über 100 km/h (ca. 29 m/s) erreicht. Enorme immer wiederkehrende Windböen hatten einen massiven Windwurf zur Folge. So auch auf der Landstraße (L 2895) zwischen Bad Salzungen und Gräfendorf-Nitzendorf, als umgestürzte Bäume eine Frau in ihrem Fahrzeug einschlossen und eine Weiterfahrt verhinderten.

Der Einsatzort befand sich inmitten eines Waldgebietes. Der Sturm hatte viele Bäume umgeworfen. Begünstigend waren die Hanglage des Waldes und eine Windschneise an dieser Stelle. Die Luftmassen strömten hier in das Tal. Die vor Ort eingesetzten Kameraden berichteten von impulsartigen Windschüben, sodass die Gefahrenlage schwer einzuschätzen war. An der Einsatzstelle stellte sich heraus, dass Windwurf den Verkehrsweg der hilferufenden Frau auf der L2895 in beide Richtungen blockierte. Der Einheitsführer des Kleinalarmfahrzeuges (KLAF) begann die Baumsperrn mittels einer Motorkettensäge zu beseitigen. Der später verunfallte Feuerwehrangehörige war zu diesem Zeitpunkt als Sicherungsposten eingesetzt. Durch die auffrischenden Böen konnte ein hörbares Knacken wahrgenommen werden. Der Sicherungsposten versuchte den Führer der Motorkettensäge zu warnen. Dieser konnte aber aufgrund des Gehörschutzes und der Lärmentwicklung der Motorkettensäge die Warnung nicht wahrnehmen. In dem Moment stürzte ein Baum



Bild: Christian Wunder / FUK Mitte

» Die Unfallstelle an der Landstraße nahe Bad Salzungen

um. Der umgestürzte Baum traf den Sicherungsposten und verletzte ihn tödlich. Der Motorsägenführer wurde ebenfalls von den Ästen des Baumes erfasst und zu Boden gerissen, wobei er sich leichtere Verletzungen zuzog. Die übrigen Einsatzkräfte kamen ohne körperliche Blessuren davon. Sie leisteten Erste Hilfe, verließen gemeinsam mit dem geretteten Motorsägenführer die Gefahrenstelle und setzten einen Notruf ab. Polizei und nachrückende Kräfte sperrten die Straße. Der tödlich verletzte Kamerad konnte aufgrund der Gefahrenlage erst später geborgen werden.

Fazit

Bei zu erwartenden Unwetterlagen sollte im Vorfeld gehandelt werden, um Bürgerinnen und Bürger, sowie Einsatzkräfte nicht in Gefahr zu bringen. Eine vorsorgliche Sperrung der Straße wäre aufgrund der vorhandenen, parallel verlaufenden Landes- und Bundesstraßen außerhalb des Waldgebietes generell möglich gewesen. Der Deutsche Wetterdienst hatte auf das kommende Ereignis frühzeitig hingewiesen. Bei derartigen Sturmeinsätzen ist die Gefahrenlage schwer einzuschätzen.

Nach der Menschenrettung ist der Gefahrenbereich deshalb schnellstmöglich zu verlassen. Weiterführende Arbeiten, z.B. das Freischneiden von Autos ohne Insassen, können auch nach Abklingen des Sturmes erledigt werden. Das Arbeiten mit Sicherungsposten bei Motorsägearbeiten funktioniert nicht, wie dieser Unfall zeigte. Ein Sicherungsposten kann bei Motorsägearbeiten weder den Bedienenden der Motorkettensäge noch andere Feuerwehrangehörige wirksam warnen.

Feuerwehr-Überjacke mit „integriertem Rettungssystem“:
Unfall bei Selbstrettungsübung

In Baden-Württemberg ist es bei einer Selbstrettungsübung unter Verwendung einer Feuerwehr-Überjacke mit „integriertem Rettungssystem“ (IRS) zu einem Unfall gekommen.

Integrierte Haltesysteme sind seit ca. 3 – 4 Jahren auf dem Markt. Sie sollen als Alternative zum klassischen Feuerwehr-Haltegurt nach DIN 14927 eingesetzt werden können. Diese Systeme werden bundesweit von Feuerwehren beschafft, um eventuell auf den Feuerwehr-Haltegurt verzichten zu können. Wir nehmen diesen Unfall zum Anlass, um noch einmal auf einige Aspekte in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Das IRS ist im Prinzip eine Bandschlinge (Rettungsschleufe, Bild 1), die im Futter der Einsatzjacke durch einen „Tunnel“ geführt wird (Bild 2).



Bilder: Frank Obergöcker / UKBW

» Darstellung ohne redundante Sicherung mit Auffanggurt



» Bild 1 (oben), Bild 2 (unten)

Unfallhergang:

Zur Einweisung in das neue System wurde u.a. eine Selbstrettungsübung an einem Brückenpfeiler durchgeführt. Das System wurde nicht richtig eingesetzt. Eine Person „stürzte“ ca. 1 m in das redundante Rettungssystem, das aus Auffanggurt und Dynamikseil bestand, und zog sich dabei Prellungen zu. Durch die nach § 22 der UVV Feuerwehren (GUV-V C53) vorgeschriebene redundante Sicherung wurde schlimmeres verhindert. Im Brustbereich können die beiden Schlauf-

fenenden aus der Jacke herausgezogen und mit einem Karabiner verbunden werden (Bild 2). Über den Karabiner (HMS-Karabiner) kann sich der oder die Feuerwehrangehörige im Ernstfall mit Hilfe der Feuerwehrleine selbst retten (abseilen).

Die verunfallte Person hatte jedoch das IRS nicht geschlossen, d.h. der HMS-Karabiner war nur in einem Ende der Rettungsschleufe eingehängt. Als sich die Person über die Brüstung begeben hatte und nun frei im System gehalten werden

sollte, wurde die Rettungsschleufe aus der Einsatzjacke herausgezogen und die Person „stürzte“ ca. 1 m in das Auffangsystem, den Auffanggurt mit Dynamikseil. Dadurch wurde sie aufgefangen und konnte sicher abgelassen werden.

Die Person zog sich Prellungen im Bereich der Hüfte und der Brust zu. Der Fehler in der Handhabung wurde nicht bemerkt, obwohl ein Ausbilder speziell hierfür abgestellt war. In der Bedienungsanleitung des Herstellers ist eindeutig zu lesen, dass das System vor dem Einsatz, d.h. beim Anziehen der Einsatzjacke, zu schließen ist.

„Nach dem Anziehen der Feuerwehrschutzjacke wird das IRS unverzüglich verschlossen.“ (Auszug aus der Bedienungsanleitung des Herstellers)

Hinweise integrierten Rettungssystemen

Im Gegensatz zum Feuerwehr-Haltegurt sind diese Systeme nicht im feuerwehrspezifischen Regelwerk (UVV, FwDV oder Geräteprüfordnung) beschrieben.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat das „Infoblatt Nr. 04 des Sachgebietes Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen – Haltegurt und andere Haltesysteme in der Feuerwehr“ (Ausgabe 5/2014) herausgegeben. Darin werden wichtige Hinweise für die Verwendung solcher Systeme gegeben. So wird z.B. genau auf die hier beschriebene mögliche Fehlbedienung hingewiesen! Insbesondere wird auf eine notwendige Gefährdungsbeurteilung und die richtige Handhabung eingegangen sowie auch darauf, dass die integrierten Systeme, genau wie der Feuerwehr-Haltegurt, sofort beim Anlegen geschlossen werden müssen. Die notwendige Ausbildung und die regelmäßige Unterweisung sind, wie beim Feuerwehr-Haltegurt nach DIN 14927, auch bei diesen Systemen unabdingbar.

Im Infoblatt Nr. 04 des Fachbereiches „Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen“ der DGUV wurde dazu aufgerufen, sich gegebenenfalls intensiv und kritisch mit den neuen Haltesystemen zu befassen und sie nicht nur einfach gegen

den Feuerwehr-Haltegurt auszutauschen. Es ist zu beobachten, dass diese Systeme teilweise beschafft werden, um den „ungeliebten“ Haltegurt zu ersetzen. Dabei wird die Gefährdungsbeurteilung übersehen und auch nicht berücksichtigt, welchem (zusätzlichen) Ausbildungs- und Prüfaufwand sich die Feuerwehr damit aussetzt. Eine der größten Gefahren ist nun einmal die fehlerhafte Anwendung bzw. Bedienung. Die Verantwortung bei der Einführung derartiger neuer Ausrüstung liegt bei der Feuerwehrführung, denn sie ist für den sicheren Betrieb dieser Systeme verantwortlich. Es muss vorab sorgsam beurteilt werden, ob statt der weiteren Verwendung des Feuerwehr-Haltegurtes ein IRS mit der Schutzkleidung beschafft werden soll. Bestehende Angebote müssen sorgsam geprüft werden: Lassen sich z.B. wirklich alle Tätigkeiten, wie in der FwDV 1 mit dem Haltegurt beschrieben, sicher ausführen? Auch wenn es noch so einfach aussieht und angepriesen wird, der „Teufel steckt manchmal im Detail“.

Rettungssäge – welche Ausbildung und PSA sind erforderlich?

Immer wird an die Feuerwehr-Unfallkasse die Frage herangetragen, welche Ausbildung zur Benutzung einer Rettungssäge erforderlich ist und welche PSA zu tragen ist. Die Antwort kann nicht pauschal erfolgen, denn es kommt darauf an, wie und wofür die Säge benutzt wird. Deshalb gehen wir in diesem Beitrag näher auf die Rettungssäge ein.

Eine Gefährdungsbeurteilung dürfte zu jedem Gerät der Technischen Hilfeleistung einen Aufschluss darüber liefern, wie gefährlich das Arbeiten mit dem Gerät ist und welche Ausbildung zum sicheren Einsatz des Gerätes erforderlich ist. Für das Benutzen von hydraulischen Rettungsgeräten wie Spreizer, Schere oder Rettungszyylinder sind Unterweisungen in die speziellen Geräte und das Absolvieren eines Lehrganges zur Technischen Hilfeleistung offenbar ausreichend. Gilt dies auch für eine Rettungssäge?

Rettungssäge

Eine Rettungssäge (z.B. Multicut) ist grundsätzlich eine Motorkettensäge mit Sonderausstattung. Üblicherweise hat die



▶▶ Rettungssäge ohne Schnitttiefenbegrenzer

Rettungssäge einen anderen Luftfilter als eine handelsübliche Motorkettensäge. Sie verfügt über unterschiedliche Ketten mit Aufpanzerungen aus Hartmetallplatten oder anderen Werkstoffen. Bei der Rettungssäge liegt nicht die ganze Säge-schiene frei, sondern sie wird von einem verstellbaren Schnitttiefenbegrenzer ab-

gedeckt. Üblicherweise wird die Rettungssäge nicht zum Fällen und Bearbeiten von Bäumen verwendet, sondern speziell für besondere Schnittarbeiten an Holz, Drahtglas, Blechen und Bitumenpappe.



▶▶ Rettungssäge mit Schnitttiefenbegrenzer

Ausbildung

Eine Rettungssäge ist wie ein Werkzeug für die Technische Hilfeleistung (z.B. Motortrennschleifer) zu betrachten. Daher ist eine gerätebezogene Unterweisung als ausreichend zu anzusehen, wenn die Gefahren des Werkzeuges an sich, aber

Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord



► Gefährliche Kette mit Aufpanzerungen

auch die möglicherweise durch die Sägearbeiten an der Einsatzstelle entstehenden Gefahren, mit berücksichtigt werden. Ein Lehrgang für Motorkettensägenführer der Feuerwehr ist zum Betreiben der Rettungssäge nicht erforderlich, da einerseits andere Tätigkeiten als die Holzbearbeitung damit erledigt werden und ein Schnitttiefenbegrenzer den Gefahrenbereich der freilaufenden Sägekette einschränkt.

Wird jedoch der Schnitttiefenbegrenzer entfernt, ist die Rettungssäge wie eine normale Motorkettensäge zu behandeln, auch bezüglich eines möglichen Einsatzes bei der Baumfällung/Holzbearbeitung oder auch an Holz unter Spannung. Hier entstehen besondere Gefahren im Umgang mit dem Werkstoff Holz. Dies hat Auswirkungen auf die erforderliche Ausbildung, die dann der Qualifikation eines Motorkettensägenführers entsprechen muss.

Da es sehr leicht ist, den verstellbaren Schnitttiefenbegrenzer zu entfernen und die Säge dann auch für Sägearbeiten am Holz zu verwenden, empfehlen wir jedem Rettungssägenführer, auch eine entsprechende Motorsägenführer-ausbildung zu absolvieren.

Schnittschutz

Bei Tätigkeiten mit der Rettungssäge mit oder ohne Schnitttiefenbegrenzer ist Schnittschutzkleidung zu tragen. Treten dabei weitere Gefahren, wie z.B. bei einer Dachöffnung eines brennenden Gebäudes auf, so ist vom Einsatzleiter eine Abwägung der Gefahren vorzunehmen. Bei einer möglichen Wärmeeinwirkung

oder Beflammung ist dann die Schnittschutzkleidung abzulegen, da sie vor diesen Gefahren nicht schützen und Schaden nehmen kann. Bei Sägearbeiten im Bodenbereich ist es gegebenenfalls erforderlich, dass der Sägenführer Schnittschutz in den Stiefeln oder eine zusätzliche Schnittschutzgamasche trägt. Auch hier ist die thermische Beständigkeit der PSA zu berücksichtigen.

Als weitere Persönliche Schutzausrüstung (PSA) beim Arbeiten mit einer Rettungssäge sind PSA gegen Lärm sowie fortfliegende Materialreste (Splitter) zu tragen. Von daher ist es notwendig, sich durch Gesichtsschutz, Gehörschutz und, je nach zu trennendem Material, gegebenenfalls auch mittels Mundschutz gegen diese Gefahren zu schützen. Weiterhin sollte Kleidung getragen werden, welche freie Körperstellen bedeckt. Hierdurch werden Verletzungen der Haut durch fortgeschleuderte Materialreste verhindert.

Als Gesichtsschutz reicht eine Schutzbrille allein nicht aus, da fliegende Splitter das Gesicht verletzen können.

Gefährliche Altlast:

Asbest bei Feuerwehreinsätzen

Die Feuerwehren haben ein breit gefächertes Einsatzspektrum, das sie immer wieder neu herausfordert. Die verschiedenen Gefahren an der Einsatzstelle verlangen von den Führungskräften entsprechende Reaktionen und eine angepasste Einsatztaktik ab. Einsätze bei denen Asbest freigesetzt werden kann, zählen ebenso dazu. Die Feuerwehr-Unfallkassen erhalten regelmäßig Anfragen, was zu beachten ist, wenn man z.B. bei Einsätzen mit Asbest in Berührung kommt.

Wissenswertes zu Asbest

Asbest stammt aus dem griechischen Wort „asbestos“ und bedeutet unauslöschlich. Er ist ein natürlich vorkommendes Mineral, das schon im Altertum bekannt war. Asbest ist hitzebeständig, leitet nicht den elektrischen Strom und kann aufgrund seiner faserigen Struktur versponnen werden.

Asbest ist aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung nicht toxisch, sondern das Gefahrenpotenzial besteht in der Bildung von lungengängigen Fasern infolge mechanischer Beanspruchung. Dabei spielen bei den Fasern die Länge L, der Durchmesser D und deren Verhältnis eine besondere Rolle. Als kritisch gilt, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

$$L > 5 \mu\text{m} \quad D < 3 \mu\text{m} \quad L : D > 3 : 1.$$

Die hauptsächliche Verwendung von Asbest fand als Dichtungs- und Isoliermaterial in Autos, Schiffen und Flugzeugen, sowie als Material in Bauwerken statt. Hier wurde Asbest insbesondere als Dacheindeckung, Außenfassadenverkleidung und als Spritzasbest zur Brandschutzbeschichtung eingesetzt.

Dabei unterscheidet man zwischen einer schwach gebundenen (Rohdichte

$< 1000 \text{ kg/m}^3$) und fest gebundenen Asbestmaterialien (Rohdichte $> 1400 \text{ kg/m}^3$). Schwach gebundener Asbest ist z.B. Spritzasbest und stark gebundener Asbest befindet sich z.B. in Asbestzement.

Asbest im Brandeinsatz

Bei einem Brand und der Anwesenheit größerer Asbestmengen in der Brandlast kommt es infolge thermischer und mechanischer Beanspruchung zum Abplatzen, Brechen und zur Freisetzung von Asbestfasern über den Luftweg – bei schwach gebundenem Asbest stärker als bei fest gebundenem.

Die Gefahrenmatrix (AAAACEEEE) unterstützt die Führungskraft bei ihrer Vorgehensweise an der Einsatzstelle. Insbesondere im Brandfall wird das A für die Ausbreitung als wesentlich bewertet und

schließt Kontamination, Wärmeströmung, Flugfeuer etc. ein. Die größte Menge an freigesetzten Asbestfasern wird mit einer Rauchwolke durch die Thermik nach oben von der Einsatzstelle entfernt. Für Einsatzkräfte ist hier das Tragen von Pressluftatmern im Nahbereich zwingend notwendig. Das Eindringen von Rauchgas in das Innere der Einsatzfahrzeuge muss vermieden werden. Fenster, Türen und, wenn möglich, Gerätrräume der Fahrzeuge sind zu verschließen.

Die Hygienemaßnahmen nach den Einsätzen sind durch den Einsatzleiter gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer eingesetzter Führungskräfte abgestuft festzulegen. Es muss abgeschätzt werden, ob Asbest in großen Mengen freigesetzt wurde und wie es sich ausgebreitet hat. Die unmittelbar im Brandobjekt tätig gewesenen Einsatzkräfte sind im Regelfall stärker kontaminiert und die weiter entfernt arbeitenden Kräfte weniger oder gering betroffen.

Nach dem Einsatz erfolgt eine Reinigung von Fahrzeugen und Geräten. Ein besonderer Wert ist auf die Hygienemaßnahmen der Einsatzkräfte (Duschen) zu legen. Die Einsatzkleidung mit rauer Oberfläche wie Handschuhe, Einsatzjacke, Hose, Nackenschutz und Feuer-schutzhaube der im Nahbereich tätig gewesenen Kräfte ist mit einem Vermerk „mögliche Asbestkontamination, Gesundheitsgefährdung beim Einatmen“ der Wäscherei in geschlossenen Behältern oder Beuteln zu übergeben! Das Ablegen der stark kontaminierten Kleidung sollte



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

▶ Asbesthaltige Dächer finden sich noch an vielen Gebäuden, wie hier an einer alten Industriearuine.

unter dem Tragen von Partikelfiltermasken (FFP2) erfolgen. Auch das Atemschutzgerät ist entsprechend zu berücksichtigen. Ausrüstungsteile mit glatten Oberflächen wie Helme und Stiefel sowie Strahlrohre, Verteiler usw. können noch an der Einsatzstelle mit Wasser abgespült werden und sind damit dekontaminiert.

Muss die kalte Einsatzstelle betreten werden, wird das Tragen von Partikelfiltermasken und Einwegschutanzügen, die danach fachgerecht entsorgt werden, empfohlen. Um bei dieser Tätigkeit eine Aufwirbelung von asbesthaltigen Stäuben zu vermeiden, empfiehlt sich dabei das Befeuchten der zu betretenden und zu befahrenen Flächen. Die Arbeiten sind

auf das notwendige Maß zu beschränken.

Alle weiteren Maßnahmen sind von Fachfirmen, die Sanierungsarbeiten gemäß TRGS 519 durchführen, zu erledigen. Am Ende des Einsatzes sind alle beteiligten Personen im Einsatz- und Tätigkeitsprotokoll zu vermerken.

Wichtige Informationsschriften zu technischen Maßnahmen sind die DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ und für organisatorische wie auch personenbezogene Maßnahmen die DGUV-Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ sowie das vfdb-Merkblatt „Empfehlungen für den Feuerwehreinsatz zur Einsatzhygiene bei Bränden“.

Medienpaket Hygiene im Feuerwehrdienst:

Kontamination und Verschleppung bekämpfen

Das neue Medienpaket mit dem Titel „Hygiene im Feuerwehrdienst“ ist erschienen und wird mit diesem Sicherheitsbrief an die Feuerwehren versendet. Es ist die mittlerweile 27. Ausgabe innerhalb der Medienreihe „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“. Jährlich wird durch die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen ein neues Medienpaket erarbeitet und herausgebracht. Der Film und die weiteren enthaltenen Materialien sollen die Feuerwehrangehö-

rigen zum Thema Hygiene im Feuerwehrdienst informieren und zum sicherheitsgerechten Verhalten motivieren. Das Medienpaket gibt grundsätzliche Hinweise zu Kontaminationen, Kontaminationsverschleppung und zeigt Maßnahmen zum Schutz auf. Es richtet sich an die Träger des Brandschutzes als Verantwortliche für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und die Feuerwehren bzw. Feuerwehrangehörigen selbst.

Hygiene beginnt nicht erst an der Einsatzstelle

Dabei beginnt das Thema Hygiene nicht erst an der Einsatzstelle. Das Medienpaket geht daher nicht nur auf die Anforderungen und Möglichkeiten zum Schutz im Einsatz ein, sondern zeigt Dinge auf, die schon bei der Planung von möglichen Einsätzen und der Beschaffung von Material und PSA berücksichtigt werden müssen.

Gerade im Vorwege besteht die Möglichkeit, durch das Erarbeiten von Einsatzszenarien, durch Einsatzplanung mittels Objektkunde usw. mögliche Kontaminationsgefährdungen zu identifizieren. Die Ergebnisse müssen in die Beschaffung beispielsweise geeigneter spezieller PSA sowie Transportbehälter oder auch Ersatzkleidung zum Tausch an der Einsatzstelle einfließen. Bei der Fahrzeugbeschaffung gibt es z.B. Hygieneboards, die entsprechend eingebaut werden. Auch die Themen Schutzimpfungen und Unterweisung spielen in der Einsatzvorbereitung eine Rolle und werden im Medienpaket thematisiert.

Um die Notwendigkeit für Hygienemaßnahmen zu verdeutlichen, zeigt eine Hygiene-Fachkraft in einem Experiment, wie schnell sich Kontaminationen verteilen und an den verschiedenen Stellen im Fahrzeug, im Feuerwehrhaus und am Körper der Einsatzkräfte nachweisbar sind.

Der „rote Faden“, der sich durch das Medienpaket „Hygiene im Feuerwehrdienst“ zieht, führt dann zum eigentlichen Einsatz. Auf Punkte wie Fahrzeugaufstellung, Schutzmaßnahmen bei der Erkundung, Verpflegung an der Einsatzstelle sowie das Verhalten bei Kontamination wird hier näher eingegangen. Dabei stellt der Transport verschmutzter oder kontaminierter Gegenstände die Feuerwehren mancherorts vor ein Problem. Die Ausrüstung wird dann in der Mannschaftskabine transportiert – auch auf dieses Thema geht das Medienpaket ein.

Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz. Getreu der Erkenntnis, dass nach einem Einsatz alles wieder in einen einsatzbereiten Zustand versetzt werden muss, wird auch die Reinigung und Pflege der Gerätschaften angesprochen sowie auf die bauliche „Schwarz-Weiß“-Trennung im Feuerwehrhaus eingegangen.

Unterstützung bei der Unterweisung

Das Medienpaket erläutert die Gefahren der Kontamination mit Gefahrstoffen im Feuerwehrdienst und zeigt Maßnahmen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen. Es eignet sich damit ideal zur Durchfüh-

rung von Schulungen und Unterrichten und zur Unterstützung bei der Durchführung einer sicherheitstechnischen Unterweisung. Das Medienpaket umfasst sowohl eine DVD, als auch ein Begleitheft mit ausführlichen Erläuterungen. Das Begleitheft enthält eine komplett ausgearbeitete Unterrichtseinheit zum Thema „Hygiene im Feuerwehrdienst“. Außer-



Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

► Medienpaket mit DVD und Begleitheft

dem ist auf der DVD eine Power-Point-Präsentation für Schulungszwecke enthalten. Die DVD kann wahlweise mittels Computer oder Laptop (mit DVD-Laufwerk) z.B. über einen angeschlossenen Beamer abgespielt werden. Nach dem Einlegen in das Abspielgerät wird über ein Hauptmenü die Möglichkeit geboten, sowohl den Film „Hygiene im Feuerwehrdienst“ zu starten, als auch durch die verschiedenen Menüs zu navigieren. Außerdem ist auf der DVD neben dem genannten Film das Begleitheft in Form einer PDF-Datei enthalten. Dies ermöglicht dem Anwender z.B. spezielle Textpassagen zu suchen, zu kopieren und für weitere Schulungszwecke zu verwenden. Weiterhin wurde zur Thematik eine sogenannte Wandzeitung im Format DIN A1 produziert (ebenfalls in diesem Sicherheitsbrief enthalten), welche zusätzlich als Visualisierung und z.B. Unterweisungshilfe dient.

Der rote Faden: Mit Hilfe des Medienpaketes Unterricht gestalten

Der „rote Faden“ bedeutet die aufeinander abgestimmte Benutzung des Begleitheftes und der DVD mit Film und Powerpoint-Folien als ausgearbeitete Unterlage zur Durchführung eines Unterrichts-

tes, z.B. auf einem Dienstabend. Als Unterrichtsmethode wird ein Lehrgespräch als die sinnvollste Methode empfohlen. Eine gemeinsame aktive Unterrichtsgestaltung kann beispielsweise durch wechselseitige Frage-Antwort-Situationen und durch Beispielschilderungen aus der Praxis der Teilnehmenden erfolgen. Empfehlenswert wäre es, den Film zuerst in voller Länge zu zeigen. Anschließend sollten die Teilnehmenden gefragt werden, welche Schwerpunkte nochmals speziell besprochen werden sollen. In diesem Medienpaket konnte selbstverständlich nicht auf jede spezielle Situation im Feuerwehrdienst eingegangen werden. Es liegt also auch an jedem einzelnen Feuerwehrangehörigen und an jedem Vorgesetzten, die gewonnenen Erkenntnisse und das durch dieses Medienpaket gelernte Wissen mit den eigenen Erfahrungen zu vergleichen, die richtigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen daraus zu ziehen und sich bei den zukünftigen Tätigkeiten entsprechend zu verhalten.

Medienpaket keine Ausbildungsanleitung

An dieser Stelle noch eine abschließende Bemerkung: Das Medienpaket „Hygiene im Feuerwehrdienst“ ist keine Ausbildungsanleitung. Es gibt unterstützend bzw. ergänzend Hinweise zu Handlungsabläufen und Tätigkeiten im Feuerwehrdienst in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz. Handlungen in den Filmsequenzen bezüglich der Ausbildungsinhalte für den Feuerwehrdienst sind gegebenenfalls nicht vollumfänglich, sondern nur exemplarisch dargestellt. Für Inhalt und Gestaltung der Ausbildung in der Feuerwehr sind neben der UVV „Feuerwehren“, die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), feuerwehrspezifische Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie Hinweise von Behörden, Feuerwehrverbänden usw. zu berücksichtigen.

Weitere Exemplare des Medienpaketes sowie die Wandzeitung können bei der jeweilig zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse bestellt werden.

Wir wünschen viel Freude und Erfolg bei der Nutzung des neuen Medienpaketes!

Tagungsband des FUK-Forum „Sicherheit“ 2017: Restexemplare kostenlos erhältlich

Der Tagungsband zur Fachtagung 7. FUK-Forum „Sicherheit“ 2017 mit dem Titel „Für die Zukunft gewappnet? Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr“ ist im Frühjahr 2018 in Buchform erschienen. Restexemplare sind erhältlich und werden an Fach- und Führungskräfte der Feuerwehren und aus dem Be-

reich Arbeitsschutz kostenlos von der HFUK Nord versendet. Bitte richten Sie Ihre Bestellung an: forum@hfuk-nord.de

Nähere Informationen zum 7. FUK-Forum „Sicherheit“ unter: www.hfuk-nord.de, Webcode: FS2017



Jugendfeuerwehr-Projekt mit ADAC und Landesfeuerwehrverband: Sicher mit dem Fahrrad unterwegs

Im Frühjahr 2018 fiel der Startschuss für ein Projekt der HFUK Nord mit den schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehren und dem ADAC. Auf dem Verkehrsübungsplatz in Boksee wurden ein Anhänger für die Ausrichtung von Fahrrad-Sicherheitsturnieren an die Jugendfeuerwehren übergeben und die ersten Turnierleiter ausgebildet.

Mit dem Fahrrad-Sicherheitsturnier wird den Jugendfeuerwehrleuten ein wichti-

ger Feuerwehr-Unfallkasse das Projekt. Zum Beispiel erhalten alle teilnehmenden Jugendfeuerwehrangehörigen praktische, schicke Warnwesten, die mit Reißverschluss, Taschen und Kapuze ausgestattet sind.

Der ADAC hat für das Fahrrad-Sicherheitsturnier einen speziellen Parcours entwickelt, bei dem nacheinander verschiedene Geschicklichkeits- und Sicherheitsübungen mit dem Fahrrad zu absolvieren

Die für das Fahrrad-Sicherheitsturnier benötigten Utensilien sind mobil auf einem Anhänger verlastet. Der Anhänger wurde durch den ADAC der Jugendfeuerwehr kostenlos zur Verfügung gestellt. Die schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehren sind zurzeit die einzige Organisation, die außerhalb des ADAC dieses Fahrrad-Sicherheitsturnier anbietet.

Das Fahrrad-Sicherheitsturnier kann für Projekte und Aktionstage durch die Jugendfeuerwehren in Schleswig-Holstein vor Ort gebucht werden. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein: <http://www.shjf.de/service/adac-fahrradturniere.html> sowie bei Torben Benthien, Jugendbildungsreferent im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein: **0431 / 603 2109** oder benthien@lfv-sh.de

Bei den bisher durchgeführten Turnieren wurden auch die Fahrräder hinsichtlich ihrer Verkehrstauglichkeit überprüft. Obwohl das den Jugendlichen vorher bekannt war, kam ein erheblicher Teil mit nicht verkehrstauglichen Fahrrädern. Da ein verkehrstaugliches Fahrrad die Sicherheit gerade in der jetzigen dunklen Jahreszeit stark erhöht, liegt den Ausgaben für das Geschäftsgebiet der HFUK Nord jeweils ein Poster bei, das die Bestandteile eines sicheren Fahrrades zeigt. Das Poster kann im Feuerwehrhaus aufgehängt werden, um somit beim nächsten Dienst die Fahrräder der Jugendfeuerwehrmitglieder aber auch der aktiven Abteilungen auf ihre Verkehrstauglichkeit zu betrachten.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Der Geschicklichkeits- und Sicherheitsparcours des ADAC erfordert die volle Konzentration der teilnehmenden Jugendfeuerwehrangehörigen.

ger Baustein zur Verkehrserziehung und Unfallprävention geboten. Diese Maßnahmen sind auch notwendig, denn die HFUK Nord registriert Jahr für Jahr mehr Fahrradunfälle. Allein im Jahr 2017 gab es 55 Unfälle mit dem Fahrrad auf Dienstwegen. Deshalb unterstützt die

sind. Zudem wird Fachwissen abgeprüft. Im Rahmen des Turniers sammeln die teilnehmenden Jugendfeuerwehrangehörigen Punkte und können sogar einmal im Jahr an einem Landesausscheid des ADAC teilnehmen.

Deutsches Feuerwehr-Fitness-Abzeichen: Immer mehr Wehren machen mit

Das Deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen (dFFA) ist bei den sportbegeisterten Freiwilligen Feuerwehren schon lange kein Fremdwort mehr. Indes wird das Sportabzeichen für die Feuerwehr immer beliebter. So ist es nur eine logische Folge, dass 2018 mehrere dFFA-Veranstaltungen stattfanden und wieder zahlreiche Feuerwehrmitglieder das Fitnessabzeichen ablegten. Die HFUK Nord unterstützte dabei auf vielfältige Weise dFFA-Veranstaltungen in ihrem Geschäftsgebiet.

Feuer gefangen hatten in diesem Jahr das Duo um Janna Schmidt und Svend-Ole Reimers, die als Kreisfachwarte für Feuerwehrsport im Landkreis Dithmarschen fungieren. Seit etwas mehr als einem Jahr rühren sie hier die Werbetrommel für den Feuerwehrsport und insbesondere für das dFFA. So wurde in diesem Jahr erstmalig eine kreisinterne Schulung zum dFFA-Abnahmeberechtigten angeboten. Auf die Einladung hin kamen zur Premieren-Schulung 15 Kameradinnen und Kameraden aus dem nahen Umkreis und ließen sich ausbilden. Neben einer theoretischen Schulung gab es auch einen umfangreichen Praxisteil, bei dem ausgewählte Disziplinen durchprobiert und besprochen wurden. Glücklicherweise zeigten sich Schmidt und Reimers über die anfängliche Resonanz, wiesen aber zugleich darauf hin, dass der „Stein erst ins Rollen kommt“ und für das Thema Fitness weiterhin sensibilisiert werden muss, um letztendlich auch für das dFFA zu begeistern.

Als ein Vorzeigeprojekt dient hier der alljährliche „Abnahme- und Kennenlerntag für das dFFA“ in Rendsburg: Die Veranstaltung fand bereits zum siebenten Mal statt. Etwa 40 Teilnehmende hatten hier die Möglichkeit, sowohl die Anforderungen für das Fitnessabzeichen kennenzulernen als auch eine oder mehrere der elf angebotenen Disziplinen auszuprobieren bzw. abzulegen. Neben dem dFFA für die Einsatzkräfte konnten in diesem Jahr parallel auch wieder Disziplinen für das neue dFFA – „Jugend“ in den Leistungsbereichen Ausdauer, Kraft und Koordination angeboten werden. Diese Möglichkeit ließen sich

elf Jugendfeuerwehrangehörige nicht nehmen und waren ebenso an diesem Tag aktiv. Der zuständige Organisator und Kreisfachwart für Feuerwehrsport des KfV Rendsburg-Eckernförde Jan Traulsen sagte hierzu: „Das hohe Interesse und die Begeisterung für das feuerwehrspezifische Sportabzeichen bei unserem dFFA-Tag zei-

merang-Test und die Kraftdisziplinen Beugehang und Bankdrücken abgelegt. Die Veranstalter zeigten sich hoch zufrieden und lobten den Einsatz der Beteiligten. Der Grundgedanke des dFFA ist, jeder Feuerwehrfrau und jedem Feuerwehrmann die Möglichkeit zu bieten, die persönliche körperliche Leistungsfähig-



► Die Teilnehmenden, wie hier André Müller von der FF Harksheide, probieren sich an der Disziplin Bankdrücken aus.

gen uns, dass das Thema Fitness in der Feuerwehr landesweit auf einem guten Weg ist. Das dFFA – „Jugend“ kann in den Jugendfeuerwehren genutzt werden, um Jugendliche langfristig zum Sporttreiben zu motivieren.“ Eine erfolgreiche Serienveranstaltung ist auch die dFFA-Abnahmeberechtigten-Schulung, zu der die HFUK Nord gemeinsam mit dem jeweiligen Landesfeuerwehrverband jährlich einladen. Dieses Jahr fand die Schulung an der Sportschule Güstrow statt, zu der sich 16 Kameradinnen und Kameraden anmelde-ten. Kompakte Theorievorträge zum Thema dFFA/dJFFA sowie zu *FitForFire* und Unfallversicherungsschutz rundeten den ersten Teil dieser Veranstaltung ab. Anschließend ging es zum praktischen Teil in die Sporthalle. Hier erhielten alle Teilnehmenden die Gelegenheit, sich einen Überblick über den organisatorischen Ablauf bezüglich einiger Disziplinen zu verschaffen. Zudem wurde hier von einem Großteil der Beteiligten zugleich der Koordinationsparcours, Kasten-Bu-

keit vor dem Hintergrund feuerwehrtypischer Belastungen und Bewegungsmuster unter Beweis zu stellen. Dabei muss das dFFA in drei Kategorien (Ausdauer, Kraft und Technik-Koordination) mit je einer Disziplin erfolgreich (Bronze, Silber oder Gold) absolviert werden. Wer es schafft, als Feuerangehörige(r) die Bronze-Medaille zu erreichen, beweist eine solide Grundfitness. Somit stellt das dFFA auch ein attraktives, persönliches Ziel für jede Einsatzkraft dar. Die HFUK Nord unterstützte die dFFA-Veranstaltungen im Rahmen des Präventionsprogramms „FitForFire“ nach dem Motto „Wer löschen will, muss brennen. Für Sport.“ auf vielfältige Weise und begrüßt ausdrücklich die Eigeninitiative der Kreisfachwarte für Feuerwehrsport.



Termine für die „FitForFire“- Trainerseminare in 2019 stehen fest

Für alle sportinteressierten Feuerwehrangehörigen bietet die HFUK Nord im Mai 2019 erneut zwei „FitForFire“-Trainer-Grundausbildungsseminare an.

Die Schulungen richten sich an engagierte und interessierte Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehrwarte, die eine Trainingsgruppe der Einsatzabteilung ihrer Wehr oder ihrer Jugendfeuerwehr sportlich anleiten möchten. Für die Teilnahme an den Seminaren sind besondere Kenntnisse als Sportübungsleiter nicht erforderlich, jedoch von Vorteil.

Neben einem umfangreichen Praxisteil mit unterschiedlichen Übungs- und Trainingsformen für den Dienstsport lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtige Themen wie Sportmotivation, gruppengerechtes Training, Unfallversicherungsschutz und Unfallverhütung im Sport sowie Grundlagen der Sportplanung kennen.

Teilnehmen können Feuerwehrangehörige aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord, die Seminarkosten trägt die HFUK Nord.

Für das Trainerseminar werden folgende Termine angeboten:

„FitForFire“ – Trainerseminar 2019-I:

Datum: 08. – 10. Mai 2019

Ort: Landesturnschule Trappenkamp, Schleswig-Holstein

Beginn: 08.05.2019: 14 Uhr
Ende: 10.05.2019: ca. 16 Uhr

„FitForFire“ – Trainerseminar 2019-II:

Datum: 22. – 24. Mai 2019

Ort: Landessportschule Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern

Beginn: 22.05.2019: 14 Uhr
Ende: 24.05.2019: ca. 16 Uhr

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, sich für die Trainerseminare anzumelden.

Für die Anmeldung zu einem der Seminare verwenden Sie bitte den Anmeldebogen. Geben Sie dafür unter www.hfuk-nord.de in das Suchfeld den Webcode TS2019 ein und schon gelangen Sie zum „FitForFire“-Trainerseminarbereich und dem dazugehörigen Download des Anmeldebogens.

Hier finden Sie auch ausführliche Informationen zu den Inhalten der Trainerseminare. **Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn Mohr von der HFUK Nord (0431/990748-23, mohr@hfuk-nord.de).**

Da die Seminare sich in den vergangenen Jahren großer Beliebtheit erfreuten und eine hohe Buchungsanfrage vorliegt, empfehlen wir eine zeitnahe Planung und Anmeldung zu den Seminaren.

Impressum

Sicherheitsbrief Nr. 44

Erschienen: November 2018

Herausgeber:

Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB)

Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.hfuk-nord.de

www.fuk-mitte.de

www.fukbb.de

Newsletter-Service der HFUK Nord:

www.hfuknord.de/hfuk/newsletter/index.php

Kontakt HFUK Nord:

Landesgeschäftsstelle Hamburg

Telefon: 040/253280-66

Mönckebergstraße 5

20095 Hamburg

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Telefon: 0385/3031-700

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Postfach, 24097 Kiel

Besucheradresse:

Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

Telefon: 0431/990748-0

Technisches Büro Güstrow

Rövertannen 13, 18273 Güstrow

Telefon: 03843/2279979

Kontakt FUK Mitte:

Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391/54459-0

Geschäftsstelle Thüringen

Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt

Telefon: 0361/601544-0

Kontakt FUK Brandenburg:

Postfach 1113, 15201 Frankfurt (Oder)

Besucheradresse:

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335/5216-0

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Redaktion: Christian Heinz, Jürgen Kalweit

Beiträge: Detlef Garz, Christian Heinz, Jürgen Kalweit, Jens-Oliver Mohr, Dirk Rixen, Christian Wunder, Andreas Bielagek, Kerstin Lämmerhirt

Fotos/Grafiken: Detlef Garz, Christian Heinz, Jens-Oliver Mohr, Dirk Rixen, Kathrin Diezel, Jürgen Kalweit, Christian Wunder, Frank Obergöker

Auflage: 13.600

Satz und Druck: Schmidt & Klaunig, Druckerei & Verlag seit 1869, im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel



Bild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

► Sportinteressierte Feuerwehrangehörige können sich auch 2019 zum „FitForFire“-Trainer ausbilden lassen.